

Tagungsbericht

Deutsch-Brasilianisches Strafrechtssymposium zum Thema „Populistische Subjektivität in der heutigen Kriminalpolitik“

(29.05.2018, Universität Bielefeld)

von wiss. Mitarb. *Marvin Purwin*, Bielefeld

Das Symposium wurde eröffnet mit einigen einleitenden Worten von *Tavares* und *Eidam*. Im Zentrum des Tages sollte die Frage stehen, inwieweit Strafrechtspolitik durch Verfassungsprinzipien verdrängende, populistische Einflüsse bestimmt wird.

Tavares begann die Vortragsreihe mit seinem Beitrag „Das Strafrecht und das soziale Verfahren der Marginalisierung“. Ihm ging es nicht nur um die typische Erscheinung, dass vor allem die ärmsten Bevölkerungsteile an den Rand der Gesellschaft gedrängt werden und so häufiger Diskriminierungen ausgesetzt sind, sondern vordergründig um die Frage, wie solch eine Marginalisierung von der Bevölkerung insgesamt legitimiert wird. Zur Erklärung der Anerkennung diskriminierender Gesetze verwies *Tavares* auf das Fügsamkeitskonzept Max Webers. Dabei erkläre sich die spezifisch brasilianische Fügsamkeit aus der Geschichte des Landes: Erst 1888 sei die Sklaverei abgeschafft worden, das Land präge also eine Sklaven-, d.h. Untergebenenmentalität, die von der Haltung geprägt sei, mit einem „Überleben wollen“ zufrieden zu sein. Dies sei auch ein fruchtbarer Boden für die populistischen, d.h. vor allem diffusen Begründungen strafrechtlicher Reformen. Die folgende Diskussion war geprägt von der Frage, inwiefern das brasilianische Verfassungsgericht das Gegengewicht zum Populismus stellen kann. Demgegenüber verwies *Tavares* auf die bedenkliche Methode des Gerichtes, seit jüngster Zeit die Verfassung unabhängig vom Wortlaut auszulegen.

Gefolgt wurde *Tavares* Vortrag von *Ransiek*. In seinem Beitrag „Europäisches Wirtschaftsstrafrecht – Kriminalstrafe für ‚the equivalent of spitting on the sidewalk‘“ betonte er, dass sich die Grenze für den Anwendungsbereich strafrechtlicher Normen am Verhältnismäßigkeitsprinzip zu orientieren habe, wobei das Strafrecht immer ultima ratio sein müsse. Beispiele für zu weite bzw. unklare Anwendungsbereiche entnahm er dem Rindfleischetikettierungsgesetz, dem europäischen Wirtschaftsstrafrecht und dem Umweltstrafrecht. Hier bestehe vor allem das Problem, dass der deutsche Gesetzgeber europarechtliche Vorschriften einfach so übernehme. In diesem Zusammenhang kam in der Diskussion zum ersten Mal die Frage auf, welche Rolle die Strafrechtswissenschaft spiele, vor allem als Gegner einer Irrationalisierung des Strafrechts.

Der anschließende Vortrag von *Martins* trug den Titel „Das Strafrecht und die Suche nach dem öffentlichen Feind“. *Martins* entlarvte seinen Titel direkt als widersprüchlich, da es den (einen) Feind nicht gebe. Vielmehr instrumentalisierten Autoritäten populistisch ein diffuses Feindbild, um das Recht ändern zu können. Dabei werde ein Feindbild geschaffen, das den

Feind außerhalb der Gesellschaft positioniert. Hierbei drohe die Entmensch- und damit Entrechtlichung des Feindes, ohne dass klar sei, von wem konkret. In der anschließenden Diskussion wurde geklärt, dass der Feind kein materieller, sondern ein funktionaler, „leerer“ Begriff sei, der hauptsächlich strafrechtspolitisch bzw. populistisch eine Rolle spiele, um u.a. rechtsstaatlich problematische Vorverlagerungen der Strafbarkeit und die Lösung vom Schuldprinzip zu rechtfertigen.

Auf *Martins* folgte *Eidams* Beitrag mit dem Titel „Strafrecht – Kriminalpolitik – Demokratie“. Ausgehend vom Verständnis *Wolfgang Nauckes* zum Verhältnis zwischen (Straf-)Gesetzlichkeit und Kriminalpolitik beleuchtete er den Zustand der westlichen Demokratien, die er als „Ursprung“ für jedwede Kriminalpolitik bezeichnete. Mit den Werken von *Brennan* („Against Democracy“) und *Levitsky/Ziblatt* („How Democracies Die“) konstatierte *Eidam* eine Gefahr für die vernunftgeleitete Demokratie durch populistische Einflüsse, durch die die Demokratie nicht von außen durch Gewalt angegriffen werde, sondern sich durch ihre gewählten Organe von innen heraus selbst zersetze. Diesem pessimistischen Demokratiebild setzte er die deutsche Rechtstradition, insbesondere das Verfassungsrecht entgegen, dem er zutraue, sich gegen populistische Kriminalpolitik zu verwehren. In der Diskussion kam abermals die Frage auf, welche Rolle die (Strafrechts-)Wissenschaft hierbei spielen könne. Die Teilnehmer waren sich einig, dass eine gewisse Ohnmacht zu spüren sei. Trösten könne aber der Gedanke, dass die Wissenschaftler wenigstens die Rolle von Warnern einnehmen sollten.

Den letzten Vortrag des Tages hielt *Lindemann*. In „Populistische Strafrechtspolitik am Beispiel der Reform des Sexualstrafrechts“ besprach er die Problematik der jüngsten Reform der §§ 177 ff. StGB. Wie *Ransiek* ging es ihm um die Anwendungsprobleme der normativen Neuerungen. Zudem knüpfte er aber ein noch deutlicheres Band zum populistischen Ursprung dieser Regelungsfehlgriffe. Den § 184j StGB (Straftaten aus Gruppen) könne man als „Köln-Paragraphen“ als Reaktion auf die medial verstärkte gesellschaftliche Diskussion über die Vorfälle der Kölner Silvesternacht 2015/16 verstehen. Neben dem Vortragenden waren sich auch in der Diskussion alle Teilnehmenden einig, dass dieser Paragraph erhebliche Anwendungsprobleme und Fragen der Vereinbarkeit mit den Standards eines rechtsstaatlichen Strafrechts aufwirft. Jenseits dieser Einigkeit wurde aber auch eine mögliche Stärkung des Normvertrauens im Sinne der positiven Generalprävention durch die Neuregelungen der §§ 177 ff. StGB besprochen. Dies wurde kritisch gesehen, da Erwartungsstabilisierung mit den Mitteln des Strafrechts immer Klarheit über die zugrunde liegende Verhaltensnorm voraussetzt und durch die politische Vermittlung der Reforminhalte in der Bevölkerung unrealistische Erwartungen in Richtung eines Anstiegs der Verurteilungsquote bei Sexualdelikten geweckt worden sein dürften, die durch die Entwicklung der Rechtswirklichkeit nur enttäuscht werden könnten.

Das Schlusswort gebührte *Schild*. Fundament seines Resümees war sein Ausspruch gegen blinden Rechtspositivismus. Hier habe gerade auch die Wissenschaft die Chance, den Studierenden zu helfen, mündige und reflektierende Bürgern zu werden, die einem Populismus wenigstens aufgeklärt gegenüberstehen können.